



**Kanton  
St.Gallen**

- 4** Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen
- 5** IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

---

**4 Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen**

Seite 3

---

**5 IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz**

Seite 15

---

**Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? .....	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	5
1. Ausgangslage .....	6
2. Bauvorhaben .....	8
3. Anlagekosten und Finanzierung .....	12
4. Beschlussfassung des Kantonsrates .....	13
5. Warum eine Volksabstimmung? .....	13
6. Ergänzende Informationen .....	13
Abstimmungsvorlage .....	14

## Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen

# 4

### Worum geht es?

Die Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung befinden sich zu einem grossen Teil in der Stadt St.Gallen. Die Hauptstandorte liegen im Regierungsgebäude (Staatskanzlei und Teile des Departementes des Innern), an der Davidstrasse 27 bis 41 (Volkswirtschafts-, Finanz-, Bildungs- und Gesundheitsdepartement) und an der Lämmli Brunnenstrasse 54 (Baudepartement). Teile des Departementes des Innern und des Sicherheits- und Justizdepartementes sind heute noch auf mehrere Standorte verteilt. Am Oberen Graben soll deshalb ein weiterer Hauptstandort mit dem Sicherheits- und Justizdepartement und Teilen des Departementes des Innern entstehen.

Das Verwaltungsgebäude am Oberen Graben weist einen hohen Sanierungsbedarf auf. Kundenführung und Sicherheit entsprechen den Anforderungen nicht mehr. Die Aufteilung des Sicherheits- und Justizdepartementes und des Departementes des Innern auf mehrere dezentrale Standorte erschweren Betrieb und Führung erheblich.

Das neue Verwaltungszentrum bietet Platz für 310 Angestellte. Die Kundenführung (mit allen Schalterhallen), die Sicherheit und die Anforderungen an einen zeitgemässen Arbeitsplatz werden erheblich verbessert. Das Sicherheits- und Justizdepartement und das Departement des Innern können weitgehend zusammengeführt werden.

Nach Fertigstellung des Verwaltungszentrums werden rund 200 Arbeitsplätze aus gemieteten Räumlichkeiten in kantonseigene Büros verschoben.



### Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- der Neu- und Umbau der sanierungsbedürftigen Liegenschaften am Oberen Graben die baulichen Voraussetzungen schafft, um den Verwaltungsauftrag weiterhin kundenorientiert erfüllen zu können;
- Führung und Betrieb verbessert werden können und die Sicherheit auf einen zeitgemässen Stand gebracht wird;
- Mietobjekte freigegeben und damit die Mietkosten gesenkt werden können;
- die Standortkonzentration der Departemente abgeschlossen werden kann.

## 1. Ausgangslage

### *Raumkonzept für die Staatsverwaltung*

Das Raumkonzept für die Staatsverwaltung sieht vor, die Zentralverwaltung an vier Hauptstandorten in St.Gallen zusammenzufassen. Diese liegen im Regierungsgebäude (Staatskanzlei und Teile des Departementes des Innern), an der Davidstrasse (Bildungs-, Volkswirtschafts-, Finanz- und Gesundheitsdepartement), an der Lämmli Brunnenstrasse 54 (Baudepartement) und am Oberen Graben (Sicherheits- und Justizdepartement und Teile des Departementes des Innern).

Die Standorte des Sicherheits- und Justizdepartementes und auch des Departementes des Innern sind heute über das Stadtgebiet verteilt. Das Gebäude am Oberen Graben dient heute als Verwaltungsgebäude des Sicherheits- und Justizdepartementes. Darin sind neben dem Generalsekretariat auch das Strassenverkehrsamt und Teile des Ausländeramtes untergebracht. Aus Platzmangel mussten in der Vergangenheit ganze Abteilungen an andere Standorte ausgelagert werden. Die Ämter des Departementes des Innern wiederum sind im Regierungsgebäude und zu einem Teil in Mietobjekten untergebracht. Die dezentrale Lage erschwert nicht nur die direkte Kommunikation zwischen Departementsleitung, Ämtern und Mitarbeitenden, sondern beeinträchtigt auch die effiziente Führung und die Zusammenarbeit.

### *Bedarf*

Die räumlichen Verhältnisse am Oberen Graben wirken sich negativ auf den Betrieb wie auch auf die Kundenorientierung aus. Die Gebäude weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und genügen den Anforderungen an ein Verwaltungszentrum hinsichtlich Kundenführung und Sicherheit nicht mehr. Weil das Gebäude Oberer Graben 32 nicht für grössere Kundenströme konzipiert wurde, sind Orientierung und Schaltersituation unbefriedigend. Die Schalter sind auf mehrere Stockwerke verteilt und teilweise schlecht auffindbar. Zudem fehlt eine zentrale Anlaufstelle beziehungsweise ein Informationsschalter für Kunden und Besucher. Für behinderte Besucherinnen und Besucher ist der Zugang zum Gebäude schwierig und die Bewegung im Gebäude teilweise unmöglich.

Räume und Arbeitsplätze sind völlig veraltet und entsprechen den Anforderungen nicht mehr. Im ganzen Gebäude am Oberen Graben 32/36 gibt es lediglich zwei kleine Sitzungszimmer.

Das Gebäude Oberer Graben 32/36 erfüllt die gängigen Standards bezüglich Personen- und Gebäudesicherheit nur ungenügend. Die unkontrollierte Zugänglichkeit des Gebäudes wie auch die verwinkelten Räume wirken sich nachteilig auf die Sicherheit der Mitarbeitenden und letztlich auch der Kundinnen und Kunden aus. Mitarbeitende des Sicherheits- und Justizdepartementes wie auch des Departementes des Innern treffen bei ihrer Tätigkeit oft auf konflikträchtige Situationen und sind darum auf zeitgemässe Sicherheitseinrichtungen angewiesen.

### *Konzept*

Die einzelnen Ämter der beiden Departemente sollen am Oberen Graben in einem neuen Verwaltungszentrum zusammengefasst und die Gebäude an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Aus dem Sicherheits- und Justizdepartement werden das Generalsekretariat, das Amt für Justizvollzug, das Strassenverkehrs- und das Ausländeramt zusammengefasst. Aus dem Departement des Innern werden das Amt für Gemeinden, das Amt für Soziales, das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, das Amtsnotariat St.Gallen/Rorschach, das Handelsregister und das Konkursamt untergebracht werden.

Konkret sollen die sanierungsbedürftigen Gebäude Oberer Graben 32 und 36 saniert und die baufälligen Gebäude Oberer Graben 38 und Frongartenstrasse 5 durch Neubauten ersetzt werden. Insgesamt entsteht damit ein zusammenhängender Gebäudekomplex mit 310 Arbeitsplätzen.

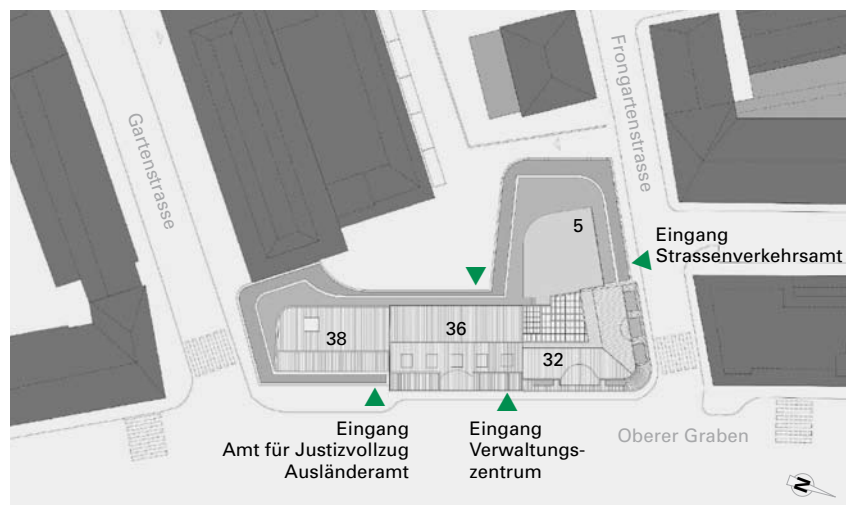
Der im Jahr 2003 durchgeführte Projektwettbewerb zeigte Lösungen auf, wie das künftige Raumprogramm des Verwaltungszentrums städtebaulich, architektonisch, betrieblich, ökologisch, energetisch und wirtschaftlich mit hoher Qualität und Flexibilität auf den Bürogeschossen umgesetzt werden kann.

## 2. Bauvorhaben

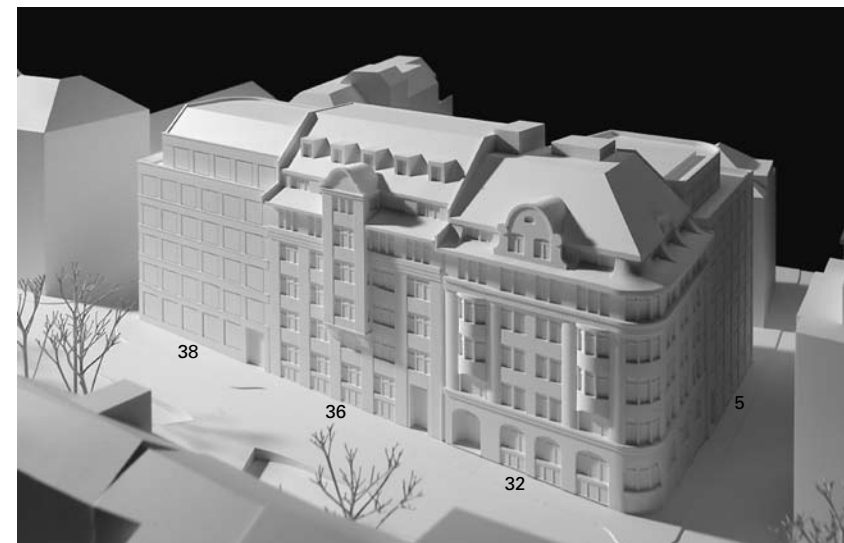
### Konzept

Mit dem neuen Verwaltungszentrum wird die Überbauung am Oberen Graben geschlossen. Das neue Ensemble bildet eine eigenständige Geometrie und bringt die Bedeutung als öffentliches Gebäude im Stadtraum angemessen zum Ausdruck. Die neue Gebäudelinie im Hof öffnet die beengte Situation und schafft eine bessere Belichtung für alle Nutzflächen. Die beiden bestehenden Bauten (Oberer Graben 32 und 36) werden mit den zwei neuen Häusern (Oberer Graben 38 und Frongartenstrasse 5) zu einem zusammenhängenden Gebäudekomplex verbunden.

Die unterschiedlichen Kundengruppen werden bereits ausserhalb des Verwaltungszentrums getrennt und zu den jeweiligen Eingängen geführt. Damit werden drei unabhängige öffentliche Bereiche geschaffen: ein Empfangsbereich mit den Sitzungszimmern des Verwaltungszentrums und dem Schalter für das Passbüro am Oberen Graben 36 und getrennt davon die Schalterhallen für das Ausländeramt und die Bewährungshilfe am Oberen Graben 38. Die Schalterhalle für das Strassenverkehrsamt wird an die Frongartenstrasse 5 verlegt.



Situation nach der Erstellung des Verwaltungszentrums



Modellfotos: Bestehende Bauten Oberer Graben 32/36



Eckgebäude an der Frongartenstrasse 5 und Neubau am Oberen Graben 38

Die Bürogeschosse sind für Kundinnen und Kunden nicht frei zugänglich. Der Zugang erfolgt über den Empfangsschalter beim Haupteingang Oberer Graben 36 und für die Büros des Ausländeramtes und des Amtes für Justizvollzug über den Zugang Oberer Graben 38. Der Empfangsschalter, die drei getrennten Kundenströme wie auch eine Abtrennung innerhalb der Bürogeschosse tragen massgeblich zur Verbesserung der Sicherheit bei.

Mit dem neu erstellten Haupttreppenhaus im Zentrum dreier Gebäude kann der Höhenversatz der beiden bestehenden Gebäude Oberer Graben 32 und 36 aufgenommen werden. Die innen liegenden Erschliessungskerne sind flächensparend und ermöglichen flexible und optimale Büronutzungen.



*Fotomontage des künftigen Verwaltungszentrums am Oberen Graben (Kreuzung Gartenstrasse) mit 310 Arbeitsplätzen*

### **Bauprojekt und Raumprogramm**

- Das Erdgeschoss umfasst neben dem Empfangsschalter für die beiden Departemente auch die Schalter für das Ausländeramt, für das Amt für Justizvollzug und für das Passbüro. Daneben sind auch die Besprechungszimmer für Kundenbesprechungen angeordnet.
- Im Hofgeschoss, das unter dem Erdgeschoss liegt, wird das Strassenverkehrsamt mit den Schaltern und dem Schilderarchiv angesiedelt. Durch das abfallende Gelände ist auch dieses Geschoss über den behindertengerechten Zugang im Hof ebenerdig erschlossen.
- Die fünf Obergeschosse umfassen flexibel ausgestaltete Büroflächen. Sie können als Einzel-, Team- oder Gruppenbüros eingerichtet werden und entsprechen den neuen Standards der Regierung, die eine deutliche Verringerung der beanspruchten Bürofläche verlangen.
- Im 6. Obergeschoss befindet sich ein Aufenthaltsraum mit einer Cafeteria.
- In den Untergeschossen sind die Neben- und Haustechnikräume und gesamthaft 43 Parkplätze in einer zweigeschossigen Tiefgarage angeordnet.

### **Konstruktion**

- Die Fassaden der bestehenden Bauten Oberer Graben 32 und 36 werden saniert. Die Fassaden der neuen Gebäude Oberer Graben 38 und Frongartenstrasse 5 in bearbeitetem Sichtbeton passen sich ein in die steinernen Fassaden der bestehenden historischen Bauten. Im Inneren sind die nicht tragenden Leichtbautrennwände so gesetzt, dass sowohl das historische Betonskelett als auch die neuen Betonstützen die Schalterhallen und Korridore räumlich harmonisch unterteilen.

### **Standards**

- Das Projekt zeichnet sich durch zeitgemässe Konstruktionen und einen zweckmässigen und kostenbewussten Ausbau aus. Er erfüllt die heutigen Anforderungen, die an Räume mit Büroarbeitsplätzen gestellt werden. In installationstechnischer Hinsicht werden die Vorschriften und Richtlinien für Bürobauten eingehalten.

### *Energie und Ökologie*

- Im Rahmen der ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird der Minergie-Standard erreicht.
- Es werden Materialien eingesetzt, die den architektonischen, betrieblichen und ökologischen Anforderungen gerecht werden, d.h. die Empfehlungen von eco-bau werden berücksichtigt.

### **3. Anlagekosten und Finanzierung**

Die Anlagekosten für Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen belaufen sich auf insgesamt 57,2 Mio. Franken. Die Kosten basieren auf dem Indexstand vom 1. Oktober 2006.

Von den Baukosten entfallen rund 12,5 Mio. Franken auf werterhaltende Massnahmen in den Gebäuden Oberer Graben 32 und 36, also auf Ersatzinvestitionen und Massnahmen des Unterhalts. Sie umfassen die Erneuerung der haustechnischen Installationen, der Gebäudehülle und des Innenausbaus.

Zusätzlich fallen zu den Anlagekosten während der Bauphase noch Miet- und Bauaufwendungen für Büroprovisorien in der Höhe von 1,1 Mio. Franken an.

Der Kreditbedarf für Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen beläuft sich auf insgesamt 58,3 Mio. Franken.

Mit der Konzentration der Dienststellen des Sicherheits- und Justizdepartementes sowie des Departementes des Innern auf den Standort Oberer Graben können sechs Mietverhältnisse aufgelöst werden. Die Netto-Mietzinseinsparungen belaufen sich auf rund 1,0 Mio. Franken jährlich.

Der Neu- und Umbau schafft Voraussetzungen für eine Verbesserung der betrieblichen Organisation. Die Gegenüberstellung der zu erwartenden Minder- bzw. Mehraufwendungen bei den Personal-, Sach-, Unterhalts- und Betriebskosten ergeben minimale Minderaufwendungen.

### **4. Beschlussfassung des Kantonsrates**

Der Kantonsrat erliess am 20. Februar 2008 den Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen mit 143 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

### **5. Warum eine Volksabstimmung?**

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

### **6. Ergänzende Informationen**

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 14. August 2007 (siehe auch Amtsblatt Nr. 36 vom 3. September 2007, Seiten 2544 ff.). Sie ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter [www.sg.ch](http://www.sg.ch) oder [www.ratsinfo.sg.ch](http://www.ratsinfo.sg.ch) (Geschäft Nr. 35.07.03) heruntergeladen werden.

## Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 14. August 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. August 2007<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 57 200 000.– für Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen werden genehmigt.  
Der zusätzliche Mietaufwand von Fr. 1 100 000.– während der Bau- und Umzugsphase wird genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 58 300 000.– gewährt.  
Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2009 innert 10 Jahren abgeschrieben.
3. Der Kantonsrat gewährt Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, abschliessend.  
Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung bedürfen keines Nachtragskredits.
4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> ABl 2007, 2544.

<sup>2</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

## IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? . . . . .	16
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	18
1. Neue Kantonsverfassung erfordert Anpassung bei den Gerichtskosten . . . . .	19
2. Rahmenbedingungen für eine schlanke und leistungsfähige Justiz . . . . .	22
3. Der Kantonsrat stimmt der Justizreform zu . .	28
4. Warum eine Volksabstimmung? . . . . .	28
5. Ergänzende Informationen . . . . .	28
Argumente des Referendumskomitees . . . . .	29



## IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

## 5

**Worum geht es?**

Das Gerichtsgesetz regelt Wahl und Organisation der Gerichte im Kanton St.Gallen. Für die gerichtliche Beurteilung von Zivilrechtsstreitigkeiten und Straffällen sind erstinstanzlich die Kreisgerichte zuständig. Derzeit bestehen acht Kreisgerichte. Die Gliederung des Kantonsgebiets in die acht Gerichtskreise beruht immer noch auf den Grenzen der Bezirke, die mit der neuen Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2003 abgeschafft wurden. Entsprechend wurden die Kreisgerichte (früher Bezirksgerichte) bei der Gesamterneuerungswahl im Jahr 2003 noch in den Wahlkreisen der alten Bezirke gewählt. Künftig sollen die Wahlkreise für die Gerichte mit den neuen Wahlkreisen für den Kantonsrat übereinstimmen. Beibehalten wird dabei die Vereinigung der Wahlkreise Werdenberg und Sarganserland zu einem Gerichtskreis. Somit bestehen neu noch sieben Kreisgerichte.

Die Volkswahl der Kreisgerichte wird beibehalten. Auch können weiterhin nebenamtliche Laienrichterinnen und Laienrichter in die Kreisgerichte gewählt werden. Neu müssen im Interesse der Qualitätssicherung die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten sowie die fest angestellten Richterinnen und Richter über eine juristische Ausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügen. Die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident kann auch eine andere Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

Die interne Organisation der Kreisgerichte wird gestrafft. Während bisher bis zu sechs Präsidentinnen und Präsidenten je Kreisgericht tätig sind, steht neu dem Kreisgericht nur noch eine Präsidentin oder ein Präsident vor. Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für die personelle und administrative Leitung des Kreisgerichtes. In dieser Funktion stellt er eine effiziente Geschäftsabwicklung sicher. Zusammen mit dem neu vorgesehenen Controlling durch das Kantonsgericht wird damit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Kreisgerichte gewährleistet.

*Die bisherige Rechtsprechung durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die nicht vom Volk gewählt sind, wird aufgegeben. Sie werden durch gewählte Einzelrichterinnen und Einzelrichter ersetzt. Die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wird entsprechend reduziert.*

*Vereinfacht wird sodann die Organisation der Vermittlerinnen und Vermittler. Bisher musste in jeder politischen Gemeinde eine Vermittlerin oder ein Vermittler sowie eine Stellvertretung von den Stimmberechtigten gewählt werden. Künftig bestehen Vermittlungskreise, die mehrere Gemeinden eines Gerichtskreises umfassen. Die Einteilung in Vermittlungskreise und die Wahl der Vermittlerin oder des Vermittlers sowie der Stellvertretung nimmt jedes Kreisgericht für seinen Gerichtskreis vor.*

*Die Arbeitsgerichte werden nach dem Leitsatz «schlichten statt richten» durch Schlichtungsstellen für Arbeitsverhältnisse abgelöst. Diese sind analog den bereits bestehenden Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse organisiert und ebenfalls paritätisch zusammengesetzt (Vertretung sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite.)*

*Das Kassationsgericht, das nur noch rund 20 Fälle pro Jahr zu bearbeiten hat und ausser im Kanton St.Gallen nur noch im Kanton Zürich besteht, wird auf den Zeitpunkt der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung abgeschafft. Die beim Kassationsgericht zulässigen Rügen können danach im Wesentlichen beim Bundesgericht vorgebracht werden.*

### Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz, weil:

- die Wahlkreise für die Kreisgerichte mit den Wahlkreisen für den Kantonsrat in Einklang gebracht und damit die Wahlen vereinfacht werden;
- die interne Organisation der Kreisgerichte gestrafft und durch Einführung eines Controlling die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sichergestellt wird;
- die nebenamtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter beibehalten werden und gleichzeitig die Qualität der Rechtsprechung durch Wahlvoraussetzungen für fest angestellte Richterinnen und Richter gewährleistet wird;
- die Organisation der Vermittlerinnen und Vermittler vereinfacht und damit deren Auslastung und Praxiserfahrung verbessert wird;
- nach dem Leitsatz «schlichten statt richten» wie in den übrigen Streitigkeiten auch im Arbeitsrecht ein besonderes Schlichtungsverfahren dem Gerichtsverfahren vorgeschaltet wird, wodurch die Gerichte entlastet werden;
- zusammen mit bereits realisierten Massnahmen beim Kantonsgericht und beim Versicherungsgericht Einsparungen bei der Justiz gemäss dem Massnahmenpaket 2004 von jährlich rund 1 Million Franken ermöglicht werden.

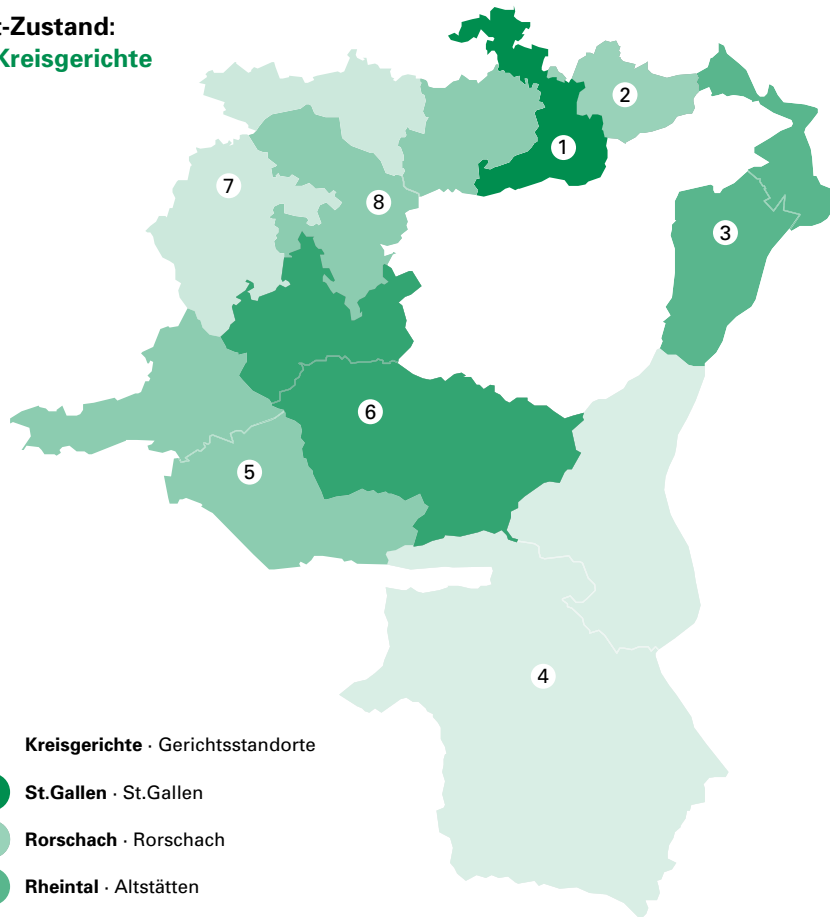


### 1. Neue Kantonsverfassung erfordert Anpassung bei den Gerichtskreisen

Mit der neuen Kantonsverfassung, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, wurden die Bezirke abgeschafft. Gleichzeitig wurden neue Wahlkreise für den Kantonsrat gebildet. Die Bezirke bildeten auch die Grundlage der Gerichtsorganisation für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte. In der neuen Kantonsverfassung werden die Gerichtskreise nicht festgelegt. Die Kantonsverfassung sieht in Art. 39 Abs. 2 vor, dass dies in einem Gesetz geregelt wird. Auf Beginn der laufenden Amtsdauer (2003 bis 2009) wurden mit dem III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz im Sinne einer Übergangslösung die Wahlkreise für die Gerichte dort zusammengelegt, wo zwei Bezirke einen Gerichtskreis bildeten. Im gleichen Zug wurden die Bezirksgerichte in Kreisgerichte umbenannt. An Stelle der ursprünglich 14 Bezirksgerichte bestehen seit 1. Juli 2003 acht Kreisgerichte. Die Gebietseinteilung (Gerichtskreise) orientiert sich aber nach wie vor an den alten Bezirksgrenzen. Dies bedeutet, dass die Wahlkreise für den Kantonsrat und die Wahlkreise für die Kreisgerichte teilweise erheblich von einander abweichen. Dies gilt insbesondere für die Wahlkreise St.Gallen, Wil und Toggenburg. Diese Situation ist staatspolitisch unbefriedigend, weil sie eine «Identifizierung» der Wählerinnen und Wähler mit «ihrem» Wahlkreis erschwert und die Vorbereitung der Wahlen in die Kreisgerichte durch die Parteien verkompliziert.

Die Kreisgerichte werden weiterhin vom Volk gewählt. Daher sollen die Wahlkreise für die Gerichte mit den Wahlkreisen für den Kantonsrat in Übereinstimmung gebracht werden. Die Gerichtskreise sollen sich mit Beginn der neuen Amtsdauer der Gerichte (1. Juni 2009) mit den Wahlkreisen der Kantonsverfassung decken. Einzig die Wahlkreise Werdenberg und Sarganserland werden wie bisher zusammen einen Gerichtskreis bilden. Somit bestehen neu sieben anstatt acht Kreisgerichte, die auf die Wahlkreise gemäss der Kantonsverfassung abgestimmt sind. Dies bedeutet sodann, dass auf einen Gerichtsstandort verzichtet werden kann. Die Regierung sieht als Standort des künftigen Kreisgerichtes Wil den bisherigen Standort des Kreisgerichtes Untertoggenburg-Gossau in Flawil vor. Ausschlaggebend für den Standortentscheid sind die tieferen Kosten dieser Lösung.

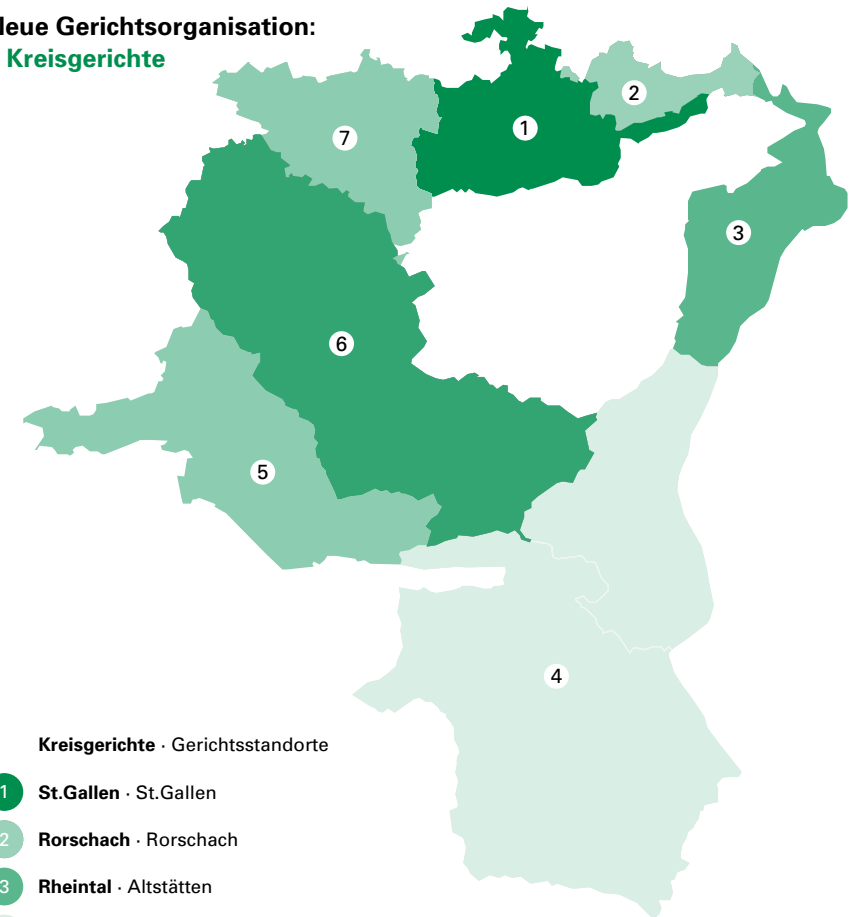
**Ist-Zustand:**  
8 Kreisgerichte



**Kreisgerichte · Gerichtsstandorte**

- 1 St.Gallen · St.Gallen
- 2 Rorschach · Rorschach
- 3 Rheintal · Altstätten
- 4 Werdenberg/Sargans · Mels
- 5 Gaster/See · Uznach
- 6 Ober-/Neutoggenburg · Lichtensteig
- 7 Altoggenburg/Wil · Wil
- 8 Untertoggenburg/Gossau · Flawil

**Neue Gerichtsorganisation:**  
7 Kreisgerichte



**Kreisgerichte · Gerichtsstandorte**

- 1 St.Gallen · St.Gallen
- 2 Rorschach · Rorschach
- 3 Rheintal · Altstätten
- 4 Werdenberg/Sarganserland · Mels
- 5 See-Gaster · Uznach
- 6 Toggenburg · Lichtensteig
- 7 Wil · Flawil

## 2. Rahmenbedingungen für eine schlanke und leistungsfähige Justiz

### *Laienrichterinnen und Laienrichter beibehalten*

In die Kreisgerichte nehmen nach einer langen Tradition auch so genannte Laienrichterinnen und Laienrichter Einsitz, die in der Regel über keine juristische Fachausbildung verfügen und im Nebenamt tätig sind. An dieser Tradition wird festgehalten. Es sollen weiterhin auch nebenamtliche Laienrichterinnen und Laienrichter gewählt werden, die Erfahrungen aus verschiedenen Lebensbereichen einbringen. Sie üben ihre Funktion als Beisitzerinnen und Beisitzer im Kollegialgericht (Gericht in Dreierbesetzung, in schweren Straffällen in Fünferbesetzung) aus.

### *Mit Wahlvoraussetzungen für Berufsrichterinnen und Berufsrichter Qualität sichern*

In Fällen, in denen eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet, werden künftig nur noch fest angestellte Richterinnen und Richter, die über eine juristische Ausbildung und eine mindestens dreijährige Praxis verfügen, tätig sein. Da die zu entscheidenden Streitigkeiten komplexer geworden sind, kann bei den Einzelrichterfällen auf umfassendes juristisches Fachwissen und Praxiserfahrung nicht mehr verzichtet werden. In der Praxis wird bereits heute die weit überwiegende Zahl der Fälle durch juristisches Personal bearbeitet, das diese Voraussetzungen erfüllt. Das Gerichtsgesetz sieht zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung neu vor, dass fest angestellte Richterinnen und Richter ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents sein müssen. Die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident kann im Einzelfall auch einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis als gleichwertig anerkennen. Zudem kann als Richterin oder Richter nur fest angestellt werden, wer über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Ausnahmen von den Wahlvoraussetzungen sind für bisherige Richterinnen und Richter vorgesehen. Damit soll ermöglicht werden, dass bisherige Familienrichterinnen und Familienrichter wieder gewählt werden können. Weil Scheidungen unter dem neuen Scheidungsrecht (seit 2000) regelmässig einzelrichterlich und nicht mehr im Kollegial-

gericht geregelt werden, können neu gewählte Laienrichterinnen und Laienrichter die für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter erforderlichen Kenntnisse nicht mehr wie früher in der Praxis erwerben. Um die erforderliche Qualität auch in Zukunft gewährleisten zu können, wird künftig für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter ein juristischer Hochschulabschluss oder eine andere gleichwertige Ausbildung verlangt.

Neben den fachlichen Voraussetzungen sollen Kandidatinnen und Kandidaten für ein Richteramt selbstverständlich auch persönliche Fähigkeiten wie Menschenkenntnis, Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen mitbringen. Diesen Voraussetzungen wird im Rahmen der Kandidatenauslese mittels Anforderungsprofilen Beachtung zu schenken sein.

### *Organisation der Kreisgerichte straffen*

An allen Kreisgerichten (ausgenommen Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg) sind mehrere Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten tätig (am meisten im Gerichtskreis St.Gallen: sechs). Sie präsidieren einerseits das Kollegialgericht und entscheiden andererseits auch als Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Die Zahl der Präsidentinnen und Präsidenten musste insbesondere deshalb kontinuierlich erhöht werden, weil die einzelrichterlich zu entscheidenden Fälle zunahmen. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet heute die Rechtsprechung und nicht die Leitung des Kreisgerichtes. Bei den Kreisgerichten ist daher im Sinne einer zeitgemässen Führungskonzeption das Leitungsorgan zu stärken und mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.

Künftig soll an jedem Kreisgericht nur noch eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt werden. Diese oder dieser ist verantwortlich für die Leitung des gesamten Gerichtes und vertritt das Gericht nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident regelt sodann die Fallzuteilung, sorgt für den Belastungsausgleich beim Personal und führt die Verwaltungsgeschäfte. Daneben ist sie oder er weiterhin auch in der Rechtsprechung tätig. Anstelle weiterer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sollen künftig Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie Einzelrichterinnen und Einzelrichter aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter bezeichnet werden.

Zu einer modernen Führung gehört auch ein Controlling der Geschäftsabwicklung. Neu werden das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Gerichte, also auch die Kreisgerichte, Wirkungs- und Leistungsvorgaben festlegen. Mit Leistungsindikatoren und Leistungsstandards werden messbare Ziele definiert, die einen Leistungsvergleich ermöglichen. Damit soll insbesondere auch dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde über die Gerichte eine bessere Überprüfung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ermöglicht werden. Vom Controlling nicht erfasst wird die Rechtsprechung an sich; diese wird wie bisher im Rahmen von Rechtsmitteln überprüft.

Die Kreisgerichte können nach bisherigem Recht Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern in Teilbereichen einzelrichterliche Entscheidungsbefugnisse übertragen. Es ist aber rechtsstaatlich unbefriedigend, wenn Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die im Gegensatz zu den Richterinnen und Richtern nicht vom Volk gewählt sind, Recht sprechen. Mit der neuen personellen Struktur wird daher die Rechtsprechung durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber aufgegeben. Die Einzelrichterfälle werden künftig ausschliesslich durch gewählte Richterinnen und Richter erledigt. Dabei soll lediglich in anspruchsvollen und aufwändigen Einzelrichterfällen eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beigezogen werden. Die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wird entsprechend reduziert.

#### **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten: Schlichten statt richten**

Am Anfang eines Rechtsstreits sind die Chancen für eine gütliche Einigung meistens am günstigsten, haben die Streitparteien doch noch wenig Kosten für die Rechtsstreitigkeit aufgewendet und sind sie noch nicht durch lange Auseinandersetzungen in ihren Positionen festgefahren. Dem Schlichtungsverfahren kommt daher zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens hohe Bedeutung zu. Zudem sparen nicht nur die Streitparteien, sondern auch der Staat erhebliche Kosten, wenn es gelingt, den Rechtsstreit vor der Anrufung des Gerichtes gütlich beizulegen. Daher ist in den Zivilrechtsstreitigkeiten vor der Einreichung einer Klage beim Gericht in der Regel (bei einem Streitwert über 30 000 Franken freiwillig) zuerst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Der

Schlichtungsversuch findet vor einer Schlichtungsstelle (so im Miet- und Pachtrecht) oder vor der Vermittlerin oder dem Vermittler statt.

Klagen aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von 30 000 Franken sind heute als Ausnahme von diesem Grundsatz direkt beim Arbeitsgericht einzureichen. Die Arbeitsgerichte entscheiden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von 30 000 Franken. Dabei entscheidet bis zum Streitwert von 10 000 Franken eine Kreisgerichtspräsidentin oder ein Kreisgerichtspräsident als Arbeitsgerichtspräsidentin oder Arbeitsgerichtspräsident (also einzelrichterlich) und erst bei einem Streitwert über 10 000 Franken (bis 30 000 Franken) das paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgericht. In diesen Fällen wirken neben der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten je eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmervertretung mit. Die anderen Ostschweizer Kantone kennen kein Arbeitsgericht.

Neu soll auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor der Klage beim Gericht eine Einigungsverhandlung vor einer spezialisierten, paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsstelle stattfinden, deren Wirken darauf ausgerichtet ist, den Streit durch eine gütliche Lösung zu beenden. Damit wird dem in der Schweiz tief verankerten Gedanken Rechnung getragen, dass bei Konflikten zuerst verhandelt und geschlichtet werden soll, bevor beim Gericht Klage eingereicht wird. Das Schlichtungsverfahren ist eine Art Vorzimmer zum Gericht. Ein Konflikt soll im Rahmen einer Aussprache beigelegt werden können, bevor mit einer Klage eine Front aufgebaut ist. Schlichtung und Rechtsprechung sollen nicht vermischt werden. Der Ausbau separater Schlichtungsverfahren entspricht einer allgemeinen Tendenz im modernen Zivilprozess. Das Ziel ist, möglichst viele arbeitsrechtliche Streitigkeiten in einem schlanken Verfahren vor dem Gang zum Gericht beizulegen und damit die Gerichte zu entlasten. Die Einführung der neuen Schlichtungsstelle in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erfolgt nicht zuletzt mit Blick auf die guten Erfahrungen, die mit anderen Schlichtungsbehörden gemacht wurden.

In jenen Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann und Klage beim Gericht erhoben wird, findet weiterhin bis zum Streitwert von 30 000 Franken aufgrund des Bundesrechts ein einfaches und rasches Verfahren statt. Das Bundesrecht schreibt auch vor, dass bis zu

diesem Streitwert ausser bei mutwilliger Prozessführung weder Schlichtungs- noch Gerichtskosten auferlegt werden dürfen. Zwar sind in einem allfälligen Gerichtsverfahren Anwaltskosten von der unterliegenden Partei zu entschädigen. Dies entspricht indessen einem allgemeinen Grundsatz des Prozessrechts. Dem Arbeitnehmerschutz wird im Übrigen insofern vermehrt Rechnung getragen, als auch bei einem Streitwert unter 10 000 Franken der Schlichtungsversuch vor der paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsstelle stattfindet.

#### ***Vermittlerinnen und Vermittler: Weniger ist mehr***

Die Vermittlerin oder der Vermittler führt nebenamtlich (Ausnahme: Stadt St.Gallen) Schlichtungsverfahren durch, soweit nicht eine besondere Schlichtungsstelle zuständig ist. Bisher wurde in jeder politischen Gemeinde eine Vermittlerin oder ein Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von den Stimmberechtigten gewählt. Die Mehrheit der Gemeinden hat mit einer oder mehreren Nachbargemeinden Vereinbarungen abgeschlossen über eine gemeinsame Wahl bzw. Stellvertretung der Vermittlerinnen und Vermittler.

Mit dem neuen Scheidungsrecht wurde die Scheidung auf gemeinsames Begehren eingeführt. Die Möglichkeit der einvernehmlichen Scheidung, die zur Regel geworden ist, hat zu einem starken Rückgang der Scheidungsklagen bei den Vermittlerinnen und Vermittlern und damit bei diesen zu einer spürbaren Entlastung geführt. Heute liegt bei rund einem Drittel der Gemeinden die Zahl der Vermittlungsverfahren bei höchstens 12 pro Jahr. Es ist daher nicht mehr notwendig, in jeder Gemeinde eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertretung zu haben. Neu werden im Kanton etwa 20 bis 25 Vermittlungskreise entstehen, indem jeweils mehrere Gemeinden eines Gerichtskreises zu einem Vermittlungskreis zusammengeschlossen werden. Die Einteilung des Gerichtskreises in Vermittlungskreise und die Wahl der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird (wie bisher schon die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse) durch das Kreisgericht vorgenommen. Mit dieser neuen Organisation wird zudem sichergestellt, dass die Vermittlerinnen und Vermittler die gebotene Praxiserfahrung sammeln können und so befähigt werden, in möglichst vielen Fällen eine gütliche Einigung zu erzielen.

#### ***Kassationsgericht nach Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht mehr notwendig***

Das nebenamtliche Kassationsgericht beurteilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Kantonsgericht und das Handelsgericht. Neben dem Kanton St.Gallen kennt nur noch der Kanton Zürich ein Kassationsgericht.

Im Bereich der Strafrechtspflege ist bereits mit dem neuen Strafprozessgesetz auf das Kassationsgericht als oberste kantonale Rechtsmittelinstanz verzichtet worden. Heute hat das Kassationsgericht nur noch rund 20 Zivilfälle pro Jahr zu entscheiden. Dabei stehen Verfahrensfragen im Vordergrund. Mit der Einführung der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung wird auch die Verletzung des Verfahrensrechts beim Bundesgericht gerügt werden können. Das Kassationsgericht lässt sich dann nicht mehr zweckmässig in die Gerichtsorganisation eingliedern. Es wird daher auf diesen Zeitpunkt abgeschafft.

#### ***Sparauftrag aus dem Massnahmenpaket 2004 wird erfüllt***

Der Kantonsrat hat im Jahr 2003 der Regierung den Auftrag erteilt, im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 Rationalisierungsmassnahmen bei der Justiz mit einem Entlastungspotenzial von rund 1 Mio. Franken vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Auftrag erteilt, eine neue Organisation der Gerichtskreise zu unterbreiten. Bereits umgesetzt wurden Einsparungen beim Kantonsgericht und beim Versicherungsgericht. Die Justizreform führt beim Kanton insofern zu Mehrkosten, als die Vermittlerinnen und Vermittler zu kantonalen Organen werden und die Kosten daher vom Kanton zu tragen sind (die Gemeinden werden entsprechend entlastet). Mit den weiteren Massnahmen kann die Vorgabe des Kantonsrates dennoch erfüllt werden.

### 3. Der Kantonsrat stimmt der Justizreform zu

Der Kantonsrat erliess den IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz am 27. November 2007. Er nahm die Vorlage mit 111 gegen 41 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

### 4. Warum eine Volksabstimmung?

Ein Referendumskomitee unter der Bezeichnung «Arbeitsgerichte beibehalten!» hat gegen das Gesetz das Referendum ergriffen. Mit 5161 Unterschriften ist das Referendum zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

### 5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006. Diese Botschaft ist im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr.4 vom 22. Januar 2007, S. 231 ff. (im Internet abrufbar unter [www.amtsblatt-sg.ch](http://www.amtsblatt-sg.ch)), abgedruckt und kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden. Bestellungen sind auch per E-Mail ([amtsblatt@sk.sg.ch](mailto:amtsblatt@sk.sg.ch)) oder Telefax (071 229 26 06) möglich.

### Arbeitsgerichte beibehalten – Nein zum Gerichtsgesetz

**Der St.Galler Kantonsrat hat das Gerichtsgesetz revidiert und dabei die Arbeitsgerichte abgeschafft. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt dies zu massiven Verschlechterungen und zu Kosten. Deshalb hat der Gewerkschaftsbund St.Gallen zusammen mit der SP und einer ganzen Reihe von Arbeitnehmer/innen-Organisationen das Referendum ergriffen. Mit einem NEIN zum Gerichtsgesetz können die bewährten Arbeitsgerichte weiterhin funktionieren.**

Unüberbrückbarer Streit mit dem Chef? Nicht bezahlte Überstunden? Zu tiefer Lohn? Eine ungerechtfertigte Kündigung? Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissen in solchen Fälle, wo sie schnell und kostenlos zu ihrem Recht kommen: Bei den Arbeitsgerichten.

1904, also vor über 100 Jahren, war die Einrichtung der aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter und einem Richter/einer Richterin zusammengesetzten Instanzen eine Errungenschaft. Bis heute haben die Arbeitsgerichte im Kanton jedes Jahr rund 700 Fälle zu behandeln – zwei Drittel enden mit einem Vergleich.

Wenn aber entschieden werden muss, sorgen die Richterinnen und Richter und die beiden Lager für einen raschen und lebensnahen Entscheid. Im Arbeitsgericht sitzen keine weltfremden Juristen, sondern Praktikerinnen und Praktiker, die wissen, wie es im täglichen Arbeitsleben zu und her geht.

Die Verfahren sind nicht nur einfach und unbürokratisch, sie sind auch schnell. Meist wird nach ausgiebiger Diskussion schon innert einer Stunde entschieden. Die Arbeitsgerichte sind auch für Alle zugänglich. Niemand muss sich einen teuren Anwalt nehmen. Und wer sich von einer Vertrauensperson oder von seiner Gewerkschaft beraten oder vertreten lassen will, kann das tun. Verliert

eine Seite den Prozess, hat das vor Arbeitsgericht keine weiteren finanziellen Folgen.

#### Der Neue Weg ist komplizierter und teurer

Würde das revidierte Gerichtsgesetz eingeführt werden, müsste im Streitfall zuerst die neue Schlichtungsstelle angerufen werden. Wenn dort keine Einigung erzielt wird, müsste das Verfahren ans Kreisgericht weitergezogen werden. Das macht die Verfahren wesentlich komplizierter, formeller und deutlich länger. In einer Verhandlung vor Kreisgericht hat ein Laie ohne Rechtsanwalt kaum eine Chance, einen Prozess zu gewinnen. Und in den Kreisgerichten sitzen auch keine Sozialpartner mehr. Die Richterinnen und Richter entscheiden meist ohne vertiefte Kenntnisse über den Berufsalltag in einem Betrieb und sie sind auch selten Spezialisten/innen im Arbeitsrecht.

Beim neuen Weg drohen aber auch Kosten: Wer vor dem Kreisgericht einen Prozess verliert, muss die Gegenpartei respektive deren Anwalt entschädigen und dazu noch die eigene Rechtsvertretung bezahlen. Das sind rasch einmal mehrere Tausend-Franken.

Es gibt keinen plausiblen Grund, die Arbeitsgerichte im Kanton St.Gallen abzuschaffen. Im Bundesparlament wird zwar über eine neue Zivilprozessordnung diskutiert, doch die heute in einem Dutzend Kantonen gut funktionierenden Arbeitsgerichte sollen weiter arbeiten können.

Schliesslich haben die St.Galler Arbeitsgerichte einen sehr guten Ruf und immer wieder wichtige Entscheide gefällt, die in der Fachliteratur erwähnt werden.

Deshalb empfiehlt das Referendumskomitee ein NEIN zum revidierten Gerichtsgesetz

[www.gerichtsgesetz-nein.ch](http://www.gerichtsgesetz-nein.ch)